

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 6/2022

Wernigerode, den 02. September 2022

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie zur Anrechnung von Betreuungstätigkeiten bei besonderer Belastung
an der Hochschule Harz vom 13.07.2022

Gemäß §§ 2 Abs. 2, 3a der Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Lehrverpflichtungsverordnung-LVVO) vom 06.04.2006 (GVBl. LSA 2006, 232), zuletzt geändert am 27.01.2021 (GVBl. LSA 45) i.V.m. § 44 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) wird die folgende Richtlinie durch den Senat der Hochschule Harz erlassen:

**Richtlinie zur Anrechnung von Betreuungstätigkeiten bei besonderer Belastung
an der Hochschule Harz
vom 13.07.2022**

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Anrechnung von Betreuungstätigkeiten bei besonderer Belastung des wissenschaftlichen Personals der Hochschule Harz, mit Ausnahme der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4 LVVO, auf das festgesetzte Lehrdeputat.

§ 2 Festsetzung des Deputats

- (1) Das Deputat bemisst sich grundsätzlich nach den §§ 4 Abs. 4, 6 LVVO.
- (2) Welchem Personenkreis eine Lehrperson angehört, bemisst sich nach dem Inhalt ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses. Vertretungsprofessor:innen, welche den Status der Lehrkräfte für besondere Angelegenheiten inne haben, werden wie Professor:innen behandelt.
- (3) Soweit die LVVO einen Spielraum für die Festsetzung der Lehrverpflichtung vorgibt, ist das in der LVVO angegebene Höchstmaß der Lehrverpflichtung anzuwenden, sofern nicht im Einzelfall in der Tätigkeitsdarstellung abweichend geregelt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich das individuelle Deputat entsprechend dem Zeitanteil der Beschäftigung.
- (5) Eine Ermäßigung des Deputats gem. § 6 Abs. 3 LVVO für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben und Funktionen, muss seitens des jeweiligen Fachbereichs gegenüber dem Rektorat vor Beginn des jeweiligen Semesters in Schriftform beantragt werden.

§ 3 Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

- (1) Für die Berechnung der Betreuungstätigkeiten werden für Bachelorabschlussarbeiten, welche als Erstbetreuer betreut werden, 0,3 SWS, für Masterabschlussarbeiten 0,5 SWS angesetzt. Abschlussarbeiten, in denen der Lehrende als Zweitbetreuer fungiert, sind in Bachelorstudiengängen mit 0,1 SWS und in Masterstudiengängen mit 0,2 SWS anzusetzen.
- (2) Eine Betreuung von 2 SWS Abschlussarbeiten pro Semester ist in dem Lehrdeputat der Lehrenden inbegriffen.
- (3) Darüber hinaus gehende Betreuungen werden als besondere Belastung anerkannt und können zusätzlich bis zu einem Umfang von 2 SWS pro Semester angerechnet werden.
- (4) Eine Ausnahme hiervon bilden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Aufgrund ihrer vergleichsweise hohen Lehrverpflichtung soll eine Anrechnung für die Betreuung von

Abschlussarbeiten bereits ab der ersten Arbeit erfolgen. Eine Deckelung der Anrechnung auf max. 2 SWS bleibt bestehen.

- (5) Die Anrechnung ist entsprechend § 2 Abs. 4 ebenfalls im Verhältnis des Zeitanteils der Beschäftigung zu reduzieren.

§ 4 Berichtswesen

- (1) Der Nachweis der Anzahl von durchgeführten Betreuungen von Abschlussarbeiten erfolgt mit dem semesterweisen Lehrverpflichtungsnachweis an das jeweils zuständige Dekanat oder das Sprachenzentrum.
- (2) Eine Abschlussarbeit wird dem Semester zugerechnet, dem das Datum der Abgabe der Abschlussarbeit entspricht.
- (3) Die entstandene Reduktion, max. 2 SWS pro Lehrende(r), wird als Überdeputat notiert und kann ab dem Folgesemester nach den Regelungen der LVVO abgebaut werden.

§ 5 In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 13.07.2022.

Wernigerode, 02.09.2022

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz